



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Ingolstadt beabsichtigt folgende Leistung in Öffentlicher Ausschreibung nach VOB/A zu vergeben:

Mittagsbetreuung Mailing, Baumhauptarbeiten Nr. 65-097-2017
 Einreichungstermin: **15.11.2017** um **11:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**
 Abwicklung der Ausschreibung über die Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2446, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de
 Download und Details der Ausschreibung unter: www.vergabe.bayern.de

Die Stadt Ingolstadt, Hochbauamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VOL/A in Öffentlicher Ausschreibung zu vergeben:

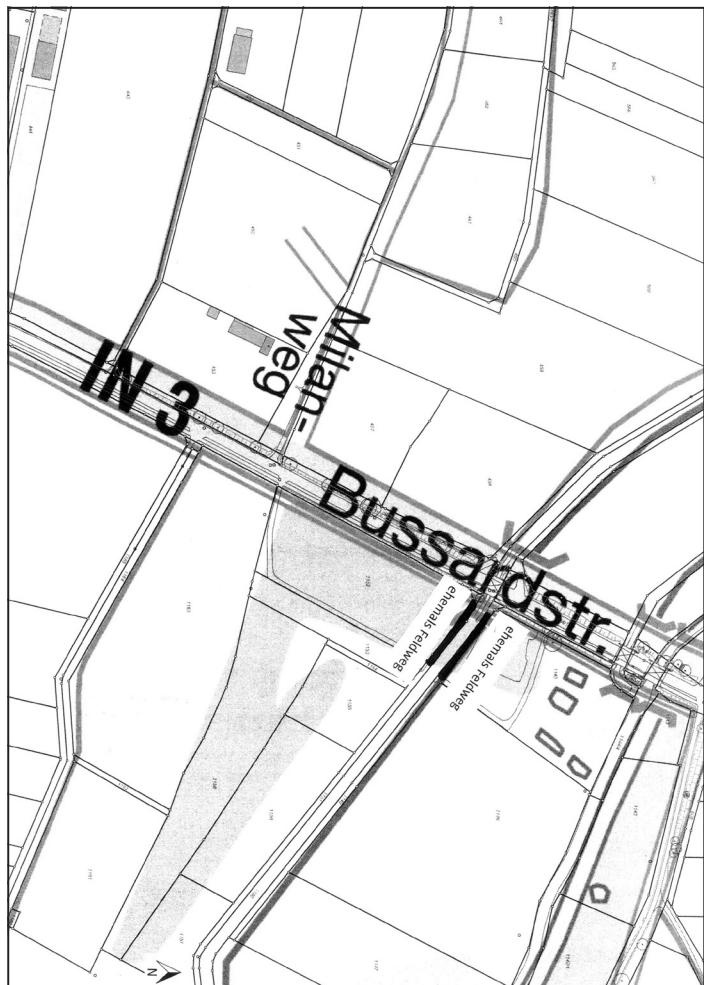
Vor-Ort-Bestandsdatenerfassung TGA in städtischen Gebäuden Nr. 65-063-2017
 Einreichungstermin: **20.11.2017** um **23:59 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**
 Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2446, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de
 Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

2. Bekanntmachung

Einziehung von zwei Teilstücken von Feldwegen an der Bussardstraße

Die Stadt Ingolstadt zieht die zwei Teilstücke laut Lageplan ein, da sie jegliche Verkehrsbedeutung verloren haben.

Der Vorgang kann im Tiefbauamt der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Spitalstraße 3, im 4. Stock, Zimmer 402, eingesehen werden.



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen
Gritschstraße 38, 85276 Pfaffenhofen
Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26. Mai 2017

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLF) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung

auf **Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat spätestens 15. Mai 2017) der Stadt Ingolstadt** im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

15. November 2017 bis einschließlich 14. Februar 2018

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Böden auszubringen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 - Sachgebiet L 3.2 -
 Fachzentrum Agrarökologie
 Pfaffenhofen, den 30.09.2017
 Ilmberger, LD

Veröffentlichung der Emissionsdaten nach § 23, 17. BImSchV

Gemäß § 23 der 17. BImSchV, veröffentlicht der Müllzweckverband Ingolstadt, die Ergebnisse der Emissionsmessungen und die Verbrennungsbedingungen für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016.

Betreiber der Müllverbrennungsanlage: Zweckverband MVA Ingolstadt
 Am Mailinger Bach 141
 85055 Ingolstadt

- I. **Berichtszeitraum:**
01.01.2016 bis 31.12.2016
1. **Anlage:**
Müllheizkraftwerk mit drei Verbrennungslinien (VL 1/2/3)
2. **Verbrennungslinien 1 und 2;**
Betriebszeit: 01.01.2016 – 31.12.2016
Verbrennungslinie 3;
Betriebszeit: 01.01.2016 – 31.12.2016
3. **Verbrennungsbedingungen;**
Folgende Verbrennungsbedingungen sind einzuhalten:
Mindesttemperatur nach der letzten Verbrennungsluftzuführung VL 1/2: 850°C
Mindesttemperatur nach der letzten Verbrennungsluftzuführung VL 3: 800 °C
Verweilzeit Verbrennungslinie 1 und 2 2 Sekunden
Verweilzeit Verbrennungslinie 3 0,3 Sekunden

4. Emissionen

4.1. Messergebnisse Verbrennungslinie 1

4.1.1 Grenzwerte und Messergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessungen

Schadstoff	Grenzwert		Überschreitungen in Prozent		Jahresmittel
	Tag MW ¹⁾	1/2h MW ¹⁾	Tag MW ¹⁾	1/2h MW ¹⁾	
CO	50	100	0,00%	0,07%	7,4
Staub	5	20	0,00%	0,01%	1,5
Gges	10	20	0,00%	0,01%	0,7
HCl	10	60	0,00%	0,01%	0,9
SO ₂	50	200	0,00%	0,03%	2,2
NO _X	150	400	0,00%	0,00%	95
NH ₃	10	15	0,00%	0,00%	0,3

Angaben in mg/Nm³
¹⁾ MW = Mittelwert

4.1.2 Grenzwerte und Messergebnisse der Einzelmessungen

Parameter	Einheit	Einzelmessungen		Maximaler Einzelwert	Grenzwert ²⁾
		Einzelwerte	Mittelwert		
Fluorwasserstoff	mg/Nm ³	<0,1 <0,1 <0,1	<0,1	<0,1	4 / 1
Quecksilber gesamt	mg/Nm ³	0,001 0,001 0,001 0,001 0,001 0,0004 0,003 0,0003	0,001	0,003	0,02 / 0,02
Cadmium	mg/Nm ³	<0,001 <0,001 <0,001	<0,001	<0,001	0,022
Thallium	mg/Nm ³	<0,001 <0,001 <0,001	<0,001	<0,001	0,022
Summe Cadmium und Thallium	mg/Nm ³	0,0001 0,0001 0,0001	0,0001	0,0001	0,05
Antimon	mg/Nm ³	<0,001 <0,001 <0,001	<0,001	<0,001	0,46
Arsen	mg/Nm ³	<0,001 <0,001 <0,001	<0,001	<0,001	0,045
Nickel	mg/Nm ³	<0,001 <0,001 <0,001	<0,001	<0,001	0,055
Vanadium	mg/Nm ³	<0,001 <0,001 <0,001	<0,001	<0,001	0,11
Summe Antimon, Arsen, Nickel, Vanadium, Blei, Chrom, Cobalt, Kupfer, Mangan, Zinn	mg/Nm ³	0,006 0,006 0,007	0,006	0,01	0,5
Benzo(a)pyren	mg/Nm ³	<0,0001 <0,0001 <0,0001	<0,0001	<0,0001	0,017
Arsen, Benzo(a)pyren, Cadmium, Cobalt, Chrom	mg/Nm ³	0,002 0,002 0,002	0,002	0,002	0,05
Dioxine/Furane als Toxizitätsäquivalent nach NATO/CCMS	ng/Nm ³	0,003 0,002 0,002	0,002	0,003	0,1

²⁾ z.T. strengere Grenzwerte als 17. BImSchV wegen Genehmigungsbescheid Messberichte vom 24.10.2016
 Messungen durchgeführt von: Müller-BBM
 im Zeitraum vom: 09. bis 11.08.2016

4.1.3 Beurteilung:

Während des Berichtszeitraumes konnten die jeweiligen Grenzwertvorgaben im Normalbetrieb eingehalten werden. Bei besonderen Betriebszuständen kam es zu folgenden Grenzwertverletzungen:

Tagesmittelwerte: Es wurden alle Tagesmittelgrenzwerte eingehalten.

Mittwoch, 25. 10. 2017

INHALT

Baureferat
Öffentliche Ausschreibungen

Tiefbauamt
Bekanntmachung

Amt für Landwirtschaft Pfaffenhofen an der Ilm
Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung

ZV MVA Ingolstadt
Veröffentlichung Emissionsdaten

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR
Änderung der Hausmüllabfuhr

Umweltamt
Immissionsschutzrecht

Bürgeramt
Bekanntmachung Widerspruch

Halbstundenmittelgrenzwerte: Grenzwertverletzungen einzelner Halbstundenmittelgrenzwerte traten im Zuge von Anlagenstörungen und -ausfällen der Rauchgasreinigungseinrichtungen, bei An- und Abfahrvorgängen, sowie vereinzelt bei stark schwankenden Müllzusammensetzungen auf.

Durch den Einsatz eines Rotationszerkleinerers wird grobstückiger Müll zerkleinert und kann somit besser mit dem restlichen Abfall durchmischt werden. Als Folge entsteht ein homogeneres Brennstoffgemisch, wodurch schwankende Müllzusammensetzungen weitgehend vermieden werden können.

Verbrennungsbedingungen: Die Feuerraummindesttemperaturen wurden zu 99,98 % eingehalten.

4.2. Messergebnisse Verbrennungslinie 2

4.2.1 Grenzwerte und Messergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessungen

Schadstoff	Grenzwert		Überschreitungen in Prozent		Jahresmittel
	Tag MW ¹⁾	1/2h MW ¹⁾	Tag MW ¹⁾	1/2h MW ¹⁾	
CO	50	100	0,00%	0,03%	6,0
Staub	5	20	0,00%	0,00%	1,0
Gges	10	20	0,00%	0,01%	0,7
HCl	10	60	0,28%	0,00%	0,5
SO ₂	50	200	0,00%	0,01%	0,7
NO _X	150	400	0,00%	0,00%	91
NH ₃	10	15	0,00%	0,00%	0,3

Angaben in mg/Nm³

¹⁾ MW = Mittelwert

4.2.2 Grenzwerte und Messergebnisse der Einzelmessungen

Parameter	Einheit	Einzelmessungen		Maximaler Einzelwert	Grenzwert ²⁾
		Einzelwerte	Mittelwert		
Fluorwasserstoff	mg/Nm ³	<0,1 <0,1 <0,1	<0,1	<0,1	4 / 1
Quecksilber gesamt	mg/Nm ³	0,001 0,001 0,001 0,002 0,002 0,001 0,001 0,0005	0,001	0,002	0,02 / 0,02
Cadmium	mg/Nm ³	<0,001 <0,001 <0,001	<0,001	<0,001	0,022
Thallium	mg/Nm ³	<0,001 <0,001 <0,001	<0,001	<0,001	0,022
Summe Cadmium und Thallium	mg/Nm ³	0,0001 0,0001 0,0001	0,0001	0,0001	0,05
Antimon	mg/Nm ³	<0,001 <0,001 <0,001	<0,001	<0,001	0,46
Arsen	mg/Nm ³	<0,001 <0,001 <0,001	<0,001	<0,001	0,045
Nickel	mg/Nm ³	<0,001 <0,001 <0,001	<0,001	<0,001	0,055
Vanadium	mg/Nm ³	<0,001 <0,001 <0,001	<0,001	<0,001	0,11
Summe Antimon, Arsen, Nickel, Vanadium, Blei, Chrom, Kupfer, Mangan, Zinn	mg/Nm ³	0,006 0,014 0,007	0,009	0,01	0,5
Benzo(a)pyren	mg/Nm ³	<0,0001 <0,0001 <0,0001	<0,0001	<0,0001	0,017

Arsen, Benzo(a)pyren, Cadmium, Cobalt, Chrom	mg/Nm ³	0,002 0,002 0,002	0,002	0,002	0,05
Dioxine/Furane als Toxizitätsäquivalent nach NATO/CCMS	ng/Nm ³	0,003 0,003 0,002	0,003	0,003	0,1

²⁾ z.T. strengere Grenzwerte als 17. BImSchV wegen Genehmigungsbescheid Messberichte vom 24.10.2016
Messungen durchgeführt von: Müller-BBM
im Zeitraum vom: 09. bis 11.08.2016

4.2.3 Beurteilung:

Während des Berichtszeitraumes konnten die jeweiligen Grenzwertvorgaben im Normalbetrieb eingehalten werden. Bei besonderen Betriebszuständen kam es zu folgenden Grenzwertverletzungen:

Tagesmittelwerte: Es wurde einmalig der Tagesmittelgrenzwert von Chlorwasserstoff (HCl) im Zuge des Anfahrbetriebes der Linie nach der Jahresrevision überschritten. Die exakte Ursache konnte nicht abschließend geklärt werden. Die Verbrennungslinie wurde schnellstmöglich außer Betrieb genommen und umfangreiche Kontrollen der Rauchgasreinigung durchgeführt.

Es wurden keine Mängel festgestellt, nach Wiederinbetriebnahme nahmen die Konzentrationen an HCl rasch ab, da aber nur wenige Halbstundenmittelwerte klassiert wurden, lag eine Überschreitung eines Tagesmittelwertes vor.

Halbstundenmittelgrenzwerte: Grenzwertverletzungen einzelner Halbstundenmittelgrenzwerte traten im Zuge von Anlagenstörungen und -ausfällen der Rauchgasreinigungseinrichtungen, bei An- und Abfahrvorgängen, sowie vereinzelt bei stark schwankenden Müllzusammensetzungen auf. Maßnahmen siehe Verbrennungslinie 1.

Verbrennungsbedingungen: Die Feuerraummindesttemperaturen wurden zu 99,99 % eingehalten.

4.3 Messergebnisse Verbrennungslinie 3

4.3.1 Grenzwerte und Messergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessungen

Schadstoff	Grenzwert		Überschreitungen in Prozent		Jahresmittel
	Tag MW ¹⁾	1/2h MW ¹⁾	Tag MW ¹⁾	1/2h MW ¹⁾	
CO	50	100	0,00%	0,13%	10,1
Staub	5	20	0,00%	0,01%	0,1
Gges	10	20	0,00%	0,00%	0,4
HCl	10	60	0,00%	0,00%	0,1
SO ₂	50	200	0,00%	0,00%	0,1
NO _X	150	400	0,00%	0,00%	105
NH ₃	10	15	0,00%	0,00%	0,4

Angaben in mg/Nm³

¹⁾ MW = Mittelwert

4.3.2 Grenzwerte und Messergebnisse der Einzelmessungen

Parameter	Einheit	Einzelwerte	Mittelwert	Maximaler Einzelwert	Grenzwert ²⁾
Fluorwasserstoff	mg/Nm ³	<0,1 <0,1 <0,1	<0,1	<0,1	4 / 1
Quecksilber gesamt	mg/Nm ³	0,001 0,0001 0,001 0,001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001	<0,001	0,001	0,02 / 0,02
Cadmium	mg/Nm ³	<0,001 <0,001 <0,001	<0,001	<0,001	0,022
Thallium	mg/Nm ³	<0,001 <0,001 <0,001	<0,001	<0,001	0,022
Summe Cadmium und Thallium	mg/Nm ³	0,0001 0,0001 0,0001	0,0001	0,0001	0,05
Antimon	mg/Nm ³	<0,001 <0,001 <0,001	<0,001	<0,001	0,46
Arsen	mg/Nm ³	<0,001 <0,001 <0,001	<0,001	<0,001	0,045
Nickel	mg/Nm ³	<0,001 <0,001 <0,001	<0,001	<0,001	0,055
Vanadium	mg/Nm ³	<0,001 <0,001 <0,001	<0,001	<0,001	0,11

Summe Antimon, Arsen, Nickel, Vanadium, Blei, Chrom, Cobalt, Kupfer, Mangan, Zinn	mg/Nm ³	0,007 0,007 0,007	0,007	0,01	0,5
Benzo(a)pyren	mg/Nm ³	<0,0001 <0,0001 <0,0001	<0,0001	<0,0001	0,017
Arsen, Benzo(a)pyren, Cadmium, Cobalt, Chrom	mg/Nm ³	0,002 0,002 0,002	0,002	0,002	0,05
Dioxine/Furane als Toxizitätsäquivalent nach NATO/CCMS	ng/Nm ³	0,001 0,001 0,001	0,001	0,001	0,1

²⁾ z.T. strengere Grenzwerte als 17. BImSchV wegen Genehmigungsbescheid Messbericht vom 24.10.2016

Messungen durchgeführt von: Müller-BBM
im Zeitraum vom: 16. bis 18.08.2016

4.3.3 Beurteilung:

Während des Berichtszeitraumes konnten die jeweiligen Grenzwertvorgaben im Normalbetrieb eingehalten werden. Bei besonderen Betriebszuständen kam es zu folgenden Grenzwertverletzungen:

Tagesmittelwerte: Es wurden alle Tagesmittelgrenzwerte eingehalten.

Halbstundenmittelgrenzwerte: Grenzwertverletzungen einzelner Halbstundenmittelgrenzwerte traten im Zuge von Anlagenstörungen und -ausfällen der Rauchgasreinigungseinrichtungen, bei An- und Abfahrvorgängen, sowie vereinzelt bei stark schwankenden Müllzusammensetzungen auf. Maßnahmen siehe Verbrennungslinie 1.

Verbrennungsbedingungen: Die Feuerraummindesttemperaturen wurden zu 99,95 % eingehalten.

Änderung der Hausmüllabfuhr

Wegen der Feiertage **Reformationstag am Dienstag, dem 31.10.2017**, und **Allerheiligen am Mittwoch, dem 01.11.2017**, verschiebt sich die Hausmüllabfuhr in der **44. KW**.

Vor dem Reformationstag werden die Müllbehälter **früher** geleert als üblich! Nach Allerheiligen werden die Müllbehälter einen Tag **später** entleert als üblich!

Stadtgebiet mit Bereitstellungsservice	Entleerungstag	Datum
reguläre Montagstouren	Samstag	28.10.2017
reguläre Dienstagstouren	Montag	30.10.2017
reguläre Mittwochstouren	Donnerstag	02.11.2017
reguläre Donnerstagstouren	Freitag	03.11.2017
reguläre Freitagstouren	Samstag	04.11.2017

Ortsteile ohne Bereitstellungsservice	Entleerungstag	Datum	betroffene Behälter
Zuchering	Samstag	28.10.2017	Restmüll
Mailing, Feldkirchen	Samstag	28.10.2017	Biomüll
Winden, Oberbrunnenreuth, Unterbrunnenreuth, Spitalhof	Montag	30.10.2017	Restmüll
Irgertsheim, Pettenhofen	Montag	30.10.2017	Biomüll und Papier
Mühlhausen, Dünzlau	Montag	30.10.2017	Biomüll und Papier
Gerolfing (nördlich Wilhelm-Busch-Straße)	Montag	30.,10.2017	Biomüll und Papier
Gerolfing (südl. Wilhelm-Busch-Str.)	Donnerstag	02.11.2017	Biomüll und Papier
Etting	Donnerstag	02.11.2017	Restmüll
Hagau	Freitag	03.11.2017	Restmüll
Oberhaunstadt, Müllerbadsiedlung	Freitag	03.11.2017	Restmüll
Unterhaunstadt	Samstag	04.11.2017	Restmüll
Seehof	Samstag	04.11.2017	Biomüll

Immissionsschutzrecht

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die Änderung des Blockheizkraftwerkes der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH, Ringlerstr. 28, 85057 Ingolstadt, am Standort Hollerstauden, Friedrichshofener Straße 2, 85049 Ingolstadt Fl. Nr. 2310/19 der Gemarkung Ingolstadt Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 UVPG

Die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH, Ringlerstr. 28, 85057 Ingolstadt hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Änderung des Blockheizkraftwerkes am Standort Friedrichshofener Str.

2, 85049 Ingolstadt, Fl. Nr. 2310/19 der Gemarkung Ingolstadt beantragt. Für den Standort gibt es bereits eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Stadt Ingolstadt für eine Anlage mit drei Heizkesseln, von denen zwei gegeneinander verriegelt sind und nicht zusammen betrieben werden können, und einem Blockheizkraftwerk mit einer zugelassenen Gesamtfeuerleistung von 18,83 MW. Nun sind insb. folgende Änderungen vorgesehen:

- Errichtung und Betrieb eines zweiten Blockheizkraftwerkes mit einer Feuerleistung von 5,5 MW einschließlich eines neuen 25 m hohen Kamins,
- der künftige Parallelbetrieb aller drei vorhandenen Heizkessel (Aufhebung der gegenseitigen Verriegelung der beiden Warmwasserkessel) und
- die Erhöhung der Gesamtfeuerleistung von 18,83 MW auf 31,83 MW.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Regierung von Oberbayern als zuständige Behörde festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 1.2.3.1 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf schützenswerte Gebiete gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG haben kann. Der Grund hierfür ist im Wesentlichen, dass aufgrund der Größe des Vorhabens und der getroffenen Schutzvorkehrungen nicht mit relevanten Immissionen in der Umgebung des Vorhabens zu rechnen ist. Schädliche Umwelteinwirkungen werden nicht hervorgerufen. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG ist deshalb nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Nähere Informationen hierzu können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München, Telefonnummer 089/2176-2986 eingeholt werden.

Die Stadt Ingolstadt informiert Sie über Ihre bestehenden Widerspruchsrechte bei folgenden Datenübermittlungen:

- Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten. Hierzu gehören auch Abstimmungen im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden.
Rechtsgrundlagen: § 50 Abs. 1 und 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG)
Hinweise: Der Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz (bei mehreren Wohnungen) besteht.
- Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen
Rechtsgrundlage: § 50 Abs. 2 und 5 BMG
Hinweise: Der Widerspruch gilt im Hinblick auf Ehejubiläen auch für den anderen Ehegatten - Lebenspartner und ist bei allen Meldebehörden einzulegen, in deren Zuständigkeitsbereich Sie mit einer Wohnung (bei mehreren Wohnungen) gemeldet sind.
- Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Adressbuchverlage zur Herstellung von Adressenverzeichnissen in Buchform.
Rechtsgrundlage: § 50 Abs. 3 und 5 BMG
Hinweise: Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden einzulegen, in deren Zuständigkeitsbereich Sie mit einer Wohnung (bei mehreren Wohnungen) gemeldet sind.
- Datenübermittlungen an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr. Die Datenübermittlung erfolgt bis 31.3. eines Jahres über Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
Rechtsgrundlagen: § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG) i. V. m. § 36 Abs. 2 BMG
Hinweise: Der Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz (bei mehreren Wohnungen) besteht. Ein etwaiger Widerspruch wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch gelöscht. Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.
- Datenübermittlungen von Familienangehörigen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, sofern sie nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Das Widerspruchsrecht gilt nicht, sofern die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.
Rechtsgrundlage: § 42 Abs. 1 bis 3 BMG
Betroffene haben das Recht, den Datenübermittlungen zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Er kann beim Bürgeramt der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt eingelegt werden. Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die Meldebehörden die genannten Daten weitergeben.

Ingolstadt, 16.10.2017
Stadt Ingolstadt, Bürgeramt
Rathausplatz 4
85049 Ingolstadt